



## Merkblatt C1-Zertifikat (Stand: Oktober 2024)

Für eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt benötigen Sie den Nachweis über eine bestandene Sprachprüfung C1 nach GER bzw. einen Nachweis über den Abschluss eines äquivalenten Studiums (s. Auflistung unten).

### Wie weisen Sie das C1-Niveau nach GER nach?

Sie legen einen schriftlichen Nachweis vor, dass Sie an einer einschlägig zertifizierten Bildungseinrichtung die Prüfung zum Niveau C1 Deutsch nach GER oder eine vergleichbare DaF-/DaZ- Sprachprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Gültige Prüfungsformate sind:

Goethe-Zertifikat	Goethe-Zertifikat des Goethe-Instituts
telc	Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch“
Feststellungsprüfung	Zeugnis über bestandenen Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung (Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland)
DSH	Zeugnis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2)
TestDaF	Zeugnis über bestandenen Test Deutsch als Fremdsprache
UNICert	UNICert-Zertifikat Deutsch
DSD	Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

Bitte beachten Sie, dass das Landesschulamt keine Kosten für Sprachprüfungen erstattet.



## Welche sonstigen Äquivalenten können Ihre Sprachkompetenz Deutsch nachweisen?

Wenn Sie aktuell keinen Nachweis über eine C1-Prüfung oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen können, können Sie Ihre Deutschkompetenz auch durch eines der folgenden Zeugnisse belegen:

abgeschlossenes Studium	im Ausland absolvierter Hochschulabschluss im Studiengang „Germanistik“ oder „Lehrerinnen und Lehrer für deutsche Sprache und Literatur“ oder „Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer für deutsche Sprache und Literatur“ (Zeugnisbewertung durch die Kultusministerkonferenz wird vorausgesetzt)
abgeschlossenes Studium	in Deutschland absolvierter Hochschulabschluss, sofern das Studium und die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert werden

## Welche Nachweise reichen nicht aus?

Die folgenden, oft vorgelegten Dokumente sind als Nachweis nicht ausreichend und können deshalb nicht akzeptiert werden:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über begonnenes oder abgebrochenes Studium
- Teilnahmebescheinigungen für Sprachkurse Deutsch
- Anmeldebestätigung oder Teilnahmebescheinigung Sprachprüfung Deutsch
- Nachweis über bestandene Teilprüfung Deutsch
- Einbürgerungstest
- Deutsch- Test für Zuwanderer
- Zertifikat „Sprach- und Integrationsmittlerin“ und „Sprach- und Integrationsmittler“, „Kulturdolmetscherin“ und „Kulturdolmetscher“ usw.